

abtei Camp, im Chorherrenstift Gaesdonck bei Goch und im Fraterhaus Münster geschrieben und künstlerisch gestaltet. – V. schließt seine Veröffentlichung würdig ab mit den in seiner Arbeit üblichen und wertvollen Registern und mit sechzehn Abbildungen, die den Fachleuten verschiedener Disziplinen hochinteressante Materialien unterbreiten. – Zwei Hss, W 259 und W 268, die wertvoll genug sein dürften um eigens hervorgehoben zu werden, konnten wegen „Platzmangel“ hier nicht näher besprochen werden. Ich werde anderswo auf diese Hss und auf die neue Bearbeitung von V. ausführlich eingehen.

R. WIELOCKX

MÜLLER, LUDGER, *Kirche, Staat, Kirchenrecht*. Der Ingolstädter Kanonist Franz Xaver Zech SJ (1692–1772) (Eichstätter Studien NF 22). Regensburg: Pustet 1986. 192 S.

Franz Xaver Zech SJ, der von 1743 bis 1768 an der bayrischen Landesuniversität in Ingolstadt das Kirchenrecht lehrte, wird als der letzte große Kanonist der Universität Ingolstadt bezeichnet. Die vorliegende Arbeit will zum einen die Person eines heute kaum noch bekannten Kanonisten des 18. Jahrhunderts vorstellen, zum anderen seine kirchenrechtliche Lehre systematisch darstellen. Das Buch gliedert sich in drei Teile. Der erste (29–73) ist Leben und Werk von Z. gewidmet. Als Z. 1743 die Professur für Kirchenrecht an der Universität in Ingolstadt übernahm, war dort – wegen des österreichischen Erbfolgekrieges – ein geregeltes Studium kaum noch möglich. Dies wurde anders, als Kurfürst Maximilian III. Joseph im Sommer 1746 seinen bisherigen Berater Johann Adam von Ickstatt als Universitätsdirektor nach Ingolstadt schickte. Dieser versuchte, im Sinne rationalistischer Aufklärung und empirischer Forschung neue Reformen einzuführen. Dabei kam es zu einer Auseinandersetzung mit der jesuitischen Unterrichtsmethode. Und dies wiederum führte zu einer lebenslangen Auseinandersetzung mit Z. Von Z.s Werken seien genannt: *Rigor moderatus doctrinae pontificiae circa usuras*; *Praecognita iuris canonici ad Germaniae catholicae principia et usum accommodata*; *Hierarchia ecclesiastica ad Germaniae catholicae principia et usum delineata*; *De Iure rerum ecclesiasticarum ad Germaniae catholicae principia et usum*; *De Iudiciis ecclesiasticis ad Germaniae principia et usum*. – Der zweite Teil des vorliegenden Buches (74–132) ist grundlegenden Fragen der Kirchenrechtslehre gewidmet. Von hoher Bedeutung ist der von Z. entwickelte Gesetzesbegriff. „Ein Gesetz ist der vernünftige Befehl eines Herrschers, der für eine Gemeinschaft rechtmäßig promulgiert wird“ (76). Gegenüber der Definition des Thomas von Aquin („*Lex est quaedam rationis ordinatio ad bonum commune, ab eo qui curam communitatis habet, promulgata*“ [76 Anm. 11]) fällt auf, daß der Bezug auf das Gemeinwohl weggelassen wurde. Damit fehlt das Kriterium, an dem die Untergebenen messen können, ob ein Gesetz notwendig ist und damit reduziert sich die Geltung des Gesetzes auf den Willen des Herrschers. Mit all dem nähert sich Z. den Ideen des Absolutismus und er stärkt in der Kanonistik jenen Positivismus, an dem sie noch heute leidet. – Der dritte Teil des Buches (133–187) wird der Kirche in ihrer inneren und äußeren Verfaßtheit gewidmet. Hier geht es u. a. um Hierarchie und Kirchengewalt, um Kleriker und Laien, um Episkopat und Primat, um Papst und Ökumenisches Konzil. Das Verhältnis von Kirche und Staat, der Schutz der Fürsten für die Kirche, das *Jus reformandi*, die *Concordata nationis germanicae* werden behandelt. Der Autor versucht dann, die Bedeutung Z.s in vier Punkten zusammenzufassen: 1. Ein durchgängiges Charakteristikum Z.s ist sein Versuch, in allen strittigen Fragen einen *mittleren Weg* zu finden, der allerdings bisweilen nur ein schlechter Kompromiß ist. In diesem Sinne werden das kanonische Zinsverbot, die Geltung der *Concordata nationis germanicae*, die Unfehlbarkeit der Kirche und andere Fragen behandelt. 2. Z. steht *in der Tradition* der Kirchenrechtslehre seines Ordens, die sich ihrerseits stark an der *Summa theologiae* des Thomas orientiert. Vor allem bindet Z. das Naturrecht an Gott und steht damit im Widerspruch zur Rechtslehre der Aufklärung. 3. Kennzeichnend für Z. ist sein Versuch, das *Recht des Deutschen Reiches* und die besonderen Verhältnisse der deutschen Kirche zu berücksichtigen. Dabei kommt dem geschichtlichen Aspekt des Kirchenrechts eine besondere Bedeutung zu. 4. Von Z.s Schriften werden später vor allem die *Praecognita iuris canonici* und die Abhandlungen über das Zinsnehmen zitiert. – Die Arbeit von M. wird

durch ein Personenverzeichnis (warum nicht auch ein Sachregister?) abgeschlossen. Alles in allem ein sehr nützliches Buch!

R. SEBOTT S. J.

3. Systematische Theologie

LEXIKON DER KATHOLISCHEN DOGMATIK. Herausgegeben von *Wolfgang Beinert*. Freiburg-Basel-Wien: Herder 1987. 594 S.

In der Vielzahl der herkömmlichen oder neuerscheinenden theologischen Lexika nimmt dieses eine eindeutige Stellung ein: es ist ein (einbändiges) Handbuch für die theologische, genauer: dogmatische Lehre. Als solches will es Dozenten und Studenten (und allen an Dogmatik Interessierten) eine leicht handhabbare Hilfe sein, sich über die Grundbegriffe der Dogmatik zuverlässig (im Sinn der kirchlichen Lehre) zu informieren. Von daher bestimmen sich auch die Eigenheiten und vor allem didaktischen Vorzüge dieses Lexikons:

Erstens: Die Stichworte sind zwar wie in jedem Lexikon alphabetisch aufgereiht; aber sie hängen dennoch enger als gewöhnlich miteinander zusammen: Der Herausgeber hat sie konzipiert als Grundbegriffe eines bestimmten dogmatischen Traktates. Deswegen werden sie (in der Regel) nur von jeweils einem für diesen Traktat zuständigen Autor verfaßt (so hat z. B. die 39 Stichworte der Schöpfungslehre alle *A. Ganoczy* geschrieben). Dadurch wird eine große inhaltliche Konsistenz und Transparenz innerhalb eines Themenbereichs erreicht. Die Traktate und ihre Bearbeiter sind: Theologische Erkenntnislehre (*W. Beinert*), Gotteslehre (*W. Breuning*), Schöpfungslehre (*A. Ganoczy*), Theologische Anthropologie (*B. G. Langemeyer*), Christologie/Soteriologie (*G. L. Müller/L. Ullrich*), Mariologie (*F. Courth*), Ekklesiologie (*W. Löser*), Pneumatologie (*K. H. Neufeld*), Gnadenlehre (*G. Kraus*), Sakramentenlehre (*G. Koch*), Eschatologie (*J. Finkenzeller*). *Zweitens:* Jeder Artikel ist (ähnlich wie die scholastischen Thesen) nach dem gleichen Grundschema durchgegliedert: Nach einer kurzen einleitenden Erklärung des Begriffs werden hintereinander biblische Grundlagen (1), dogmengeschichtliche Hinweise (2), lehramtliche Aussagen (3), ökumenische Gesichtspunkte (4) und systematische Erklärungen (5) dargestellt; und zwar jeweils sehr knapp und verständlich. *Drittens:* In mehrere Beiträge werden übersichtliche Schaubilder eingefügt, welche die verschiedenen systematischen Aspekte oder geschichtliche Entwicklungen gut zusammenfassen. *Viertens:* Die Literaturangaben beschränken sich auf einige wenige Titel meist neueren Datums, wobei vor allem die Standardwerke von K. Rahner, H. U. v. Balthasar, W. Kasper und anderer Theologen der Gegenwart genannt werden. *Fünftens:* Als Grundlagenbuch für den theologischen Lehrbetrieb enthalten sich die Artikel meist einer allzu pointierten oder gar extremen Position in der jeweiligen systematischen Sachfrage. Sie informieren über die Grundlagen, die Geschichte und den jeweiligen Diskussionsstand eines Themas und weisen eher zurückhaltend auf die Problematik bzw. die Vor- und Nachteile einer bestimmten Position hin.

Diese vielen Vorzüge des Lexikons sind Grund genug, es jedem Theologietreibenden als gründliche und verlässliche Informationsbasis uneingeschränkt zu empfehlen. Es bietet einen Einstieg, der das weitere Studium des Themas in eine „vernünftige“ Richtung weist. Es steht inhaltlich in der Linie der weithin vom europäischen Denken geprägten katholischen Tradition und ihrer nachkonziliaren Erneuerung. So ist es verständlich, daß die gegenwärtig immer relevanter werdenden Ansätze außereuropäischer Theologien (mit ihren zentralen Stichworten z. B. der Armut und der Armen, der Gerechtigkeit, der Basisgemeinden, der Inkulturation u. ä.) eher beiläufig zur Sprache kommen. Auf längere Sicht hin müßte sich die europäische Dogmatik doch wohl noch stärker in den Dialog mit diesen neueren Strömungen begeben, um ihre universal-kirchliche Bedeutung zu bewahren.

M. KEHL S. J.